

Das Jobcenter Salzgitter steht als Ansprechpartner zur Verfügung, vermittelt geeignete Bewerber/-innen und unterstützt Sie bei der Beantragung.

## Haben Sie Interesse?



## Kontakt

Herr Maik Ziemann  
(05341) 868-307

Herr Nils Hesse  
(05341) 868-347

Frau Simone Horn (Kordinatorin)  
(05341) 868-103

[Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de)



Jobcenter Salzgitter  
Lichtenberger Str. 2a  
38226 Salzgitter

Telefon (05341) 868-480  
[Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de)  
[www.jobcenter-ge.de/salzgitter](http://www.jobcenter-ge.de/salzgitter)

Stand: April 2022

Bildquellen: Fotolia Olivier Le Moa, Fotolia fotomek, iStock, gettyimages Jovanmandic



## Teilhabe am Arbeitsmarkt

Neue Fördermöglichkeit zur Schaffung von Teilhabe- und Beschäftigungschancen für langzeitarbeitslose Menschen.



## Ermöglichen Sie langzeit- arbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt mit...

...einem sozialversicherungspflichtigen  
Arbeitsverhältnis in Ihrem Unternehmen.

**Es gibt viele gute Gründe für  
Arbeitgeber/-innen, geförderte  
Beschäftigung zu nutzen.**



### Sie erhalten:

- **Lohnkostenzuschüsse** für die Dauer von bis zu **fünf Jahren**:  
in den **ersten beiden Jahren 100 Prozent**  
im **dritten Jahr 90 Prozent**  
im **vierten Jahr 80 Prozent**  
im **fünften Jahr 70 Prozent**
- ein **beschäftigungsbegleitendes Coaching** für Ihre neue Mitarbeiterin/Ihren neuen Mitarbeiter
- Übernahme von **Weiterbildungskosten** zur Qualifizierung Ihrer neuen Mitarbeiterin/Ihres neuen Mitarbeiters während der Beschäftigung **in Höhe von bis zu 3.000 Euro**

## Voraussetzungen

Sie bieten Menschen, die über 25 Jahre alt sind,

- seit sechs oder mehr Jahren Leistungen der Grundsicherung erhalten

oder

- Erziehungsberechtigten mit minderjährigem Kind oder schwerbehinderten Menschen, die seit fünf oder mehr Jahren Leistungen der Grundsicherung erhalten

und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig waren, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit an.

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber/-innen oder Arbeitgeber/-innen die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgeltes. Für andere Arbeitgeber/-innen nach dem gesetzlichen Mindestlohn.